**Informationsblatt für Ansuchende**

Bei der Erteilung von Bewilligungen für wissenschaftliche Erhebungen wird seitens der Schule nach folgenden Richtlinien vorgegangen:

Unter einer wissenschaftlichen Erhebung wird das systematische Sammeln von Daten an der Schule für wissenschaftliche Zwecke verstanden. Wissenschaftliche Erhebungen an Schulen stellen Veranstaltungen im Sinne des § 46 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz dar.

Wissenschaftliche Erhebungen haben außerhalb des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu stattzufinden und dürfen in der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden. Für die Erteilung der Bewilligung ist das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer wissenschaftlichen Erhebung an der Schule liegt in der autonomen Entscheidungsbefugnis der Schulpartner (Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss).

Das Ansuchen um Durchführung einer wissenschaftlichen Erhebung ist beim Schulleiter schriftlich einzubringen, welcher dieses Ansuchen mit sämtlichen Beilagen an das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten hat.

**Das Ansuchen hat aus folgenden Bestandteilen zu bestehen:**

* Ausgefülltes Antragsformular;
* Organisationsplan der Durchführung der wissenschaftlichen Erhebung;
* Kurzer Abriss der theoretischen Grundlagen für die geplante wissenschaftliche Erhebung;
* Operationalisierung der Fragestellungen bzw. der zu überprüfenden Arbeitshypothesen;
* Vorlage des Untersuchungsmaterials (z.B. Fragebogen, Interviewleitfaden, Tests, etc.);
* Angaben hinsichtlich der Dauer der Untersuchung pro Schüler und Klasse und Angaben nach welchen Kriterien die zu befragenden Schüler ausgewählt werden;
* Angaben zur geplanten Auswertungsmethode;
* Elternbrief;
* Informationsschreiben für den Lehrer;
* Bestätigung der Betreuung durch den Hochschulprofessor;
* Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes und der Anonymität.

Die Bewilligung zur Durchführung der wissenschaftlichen Erhebung darf durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss nur erteilt werden, wenn eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Die wissenschaftliche Erhebung muss einen Bezug zum Lehrplan der Schule aufweisen und im Interesse der Schule bzw. Schulgemeinschaft gelegen sein. Bewilligungen können grundsätzlich nur bei Wahrung der Anonymität der Befragten erteilt werden.

Bewilligungen können grundsätzlich nur erteilt werden für wissenschaftliche Erhebungen im Zuge von:

* Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen;
* Abschlussarbeiten für Bachelor- und Masterstudien;
* Projekte von anerkannten wissenschaftlichen Instituten und Kammern;
* Erhebungen mit medizinischen Schwerpunkten.

Erhebungen durch private Unternehmen und ideologische Gesellschaften und Vereine dürfen an Schulen nicht durchgeführt werden. Auch eine Datenerhebung zum Zwecke des Verfassens von hochschulischen Hausarbeiten, Seminararbeiten u. Ä. ist unzulässig.

Tonband- oder Videoaufzeichnungen von Unterrichtsstunden im Rahmen einer wissenschaftlichen Erhebung sind aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen unzulässig.

Erst nach Vorliegen eines bewilligenden Beschlusses des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses kann die wissenschaftliche Erhebung durchgeführt werden.   
Der Schulleiter ist für die Aufrechterhaltung eines geregelten Schulbetriebs zuständig.

Die Erziehungsberechtigten sind in einem Elternbrief über die Art und den Umfang der wissenschaftlichen Erhebung vollinhaltlich aufzuklären. Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung ist für Lehrer und Schüler freiwillig. Schüler sowie Lehrer können nicht zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Erhebung verpflichtet werden. In die Teilnahme von minderjährigen Schülern müssen auch die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler mittels schriftlicher Zustimmungserklärung einwilligen.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erhebung haben die Anonymität der Befragten zu wahren und dürfen nur für das vorgestellte Forschungsprojekt Verwendung finden.

Befragungen an der Schule im Rahmen der abschließenden Arbeit iSd § 34 Abs. 3 Z. 1 SchUG (Abschlussarbeit, Diplomarbeit, vorwissenschaftliche Arbeit an der Schule) sind nach Befürwortung des die abschließende Arbeit betreuenden Lehrers mit Zustimmung des Schulleiters zulässig.   
Es handelt sich dabei nicht um eine Veranstaltung nach § 46 Abs. 2 SchUG.